

Veröffentlicht am:

**Ordnung zur Durchführung von Wahlen
an der Otto-von-Guericke-Universität (OVGU) Magdeburg vom 15.03.2017
in der Fassung vom 28.02.2018**

Aufgrund von § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBL. LSA S. 89) und § 23 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität (OVGU) Magdeburg, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen/Beschluss des Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 28.02.2018, neu bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen	2
§ 2 Wahlorgane	2
§ 3 Wahlgrundsätze/Technische Anforderungen bei Elektronischer Wahl	2
§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	3
§ 5 Bekanntmachung der Wahl	3
§ 6 Wählerverzeichnisse	4
§ 7 Wahlvorschläge	5
§ 8 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung	5
§ 9 Personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl)	6
§ 10 Mehrheitswahl	6
§ 11 Stimmzettel	7
§ 12 Elektronische Wahl	7
§ 13 Wahlräume	8
§ 14 Stimmabgabe an der Urne	8
§ 15 Stimmabgabe durch Briefwahl	8
§ 16 Schluss der Abstimmung	9
§ 17 Störungen der Elektronischen Wahl	9
§ 18 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	10
§ 19 Ungültige Stimmabgabe	10
§ 20 Feststellung des Abstimmungsergebnisses	11
§ 21 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung bei Urnenwahl, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss	11
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss	11
§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	12
§ 24 Anfechtung der Wahl	13
§ 25 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	13
§ 26 Fristen	13
§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	14
§ 28 Nachwahl zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit eines Fakultätsrates	14
§ 29 In-Kraft-Treten	14

§ 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen
 - a) zum Senat,
 - b) zu den Fakultätsräten,
 - c) des/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Stellvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Einrichtungen und deren Stellvertretung.
- (2) Diese Ordnung findet auf die Wahlen der Organe der Studierendenschaft entsprechende Anwendung, soweit die Satzung der Studierendenschaft sie für anwendbar erklärt.
- (3) Die Wahlen sollen gleichzeitig vorbereitet und während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen durchgeführt werden.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und im Fall der Urnenwahl zusätzlich die Abstimmungsausschüsse.
- (2) Die Wahlleitung obliegt kraft Amtes dem Kanzler/der Kanzlerin der Universität. Sie setzt die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit (Wahlfrist) fest und nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Wahlleitung bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse, ihre Stellvertreter/innen und Wahlhelfer/innen aus dem Kreis der Mitglieder der Universität. Sie verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Wahlbewerber/innen sowie Vertreter/innen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter/innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.
- (4) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Dem Wahlausschuss müssen je zwei Vertreter/innen jeder Wählergruppe nach § 2 der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung angehören.
- (5) Im Fall der Urnenwahl leitet in jedem Wahlraum ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt nach Maßgabe dieser Ordnung das jeweilige Abstimmungsergebnis. Ein Abstimmungsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden.
- (6) Die Wahlleitung sichert durch ein Wahlamt die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen.

§ 3 Wahlgrundsätze/Technische Anforderungen bei Elektronischer Wahl

- (1) Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher, und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe getrennt gewählt.
- (2) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.
- (3) Eine elektronische Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss nachfolgend aufgeführte technische Spezifikationen besitzen:
 - a) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen beim Dienstleister die elektronische Wahlurne und das anonymisierte elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.
 - b) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Zugriffe sind zu autorisieren, das be-

trifft insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- c) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem/der Wahlberechtigten möglich ist.
- d) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- e) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität; es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung.
- (2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht statt, wenn der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (3) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung durch Option, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.
- (4) Gehört ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte mehreren Gruppen an, so hat er/sie jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er/sie das Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist.
- (5) Soweit bei Beschäftigten die Arbeitspflichten ruhen, ruht auch ihr aktives Wahlrecht. Beschäftigte, die für die Wahrnehmung von Aufgaben in einer mit der Universität verbundenen außeruniversitären Forschungseinrichtung beurlaubt sind, können ihre Wahlrechte an der OVGU dessen ungeachtet wahrnehmen; für die Dauer der Beurlaubung sind sie jedoch in keines der gesetzlich verankerten Ämter der akademischen Selbstverwaltung der OVGU wählbar. Studierende haben trotz einer Beurlaubung das aktive und passive Wahlrecht; die geltenden Regelungen in der Immatrikulationsordnung sind zu beachten.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahl bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt über Mailinglisten, auf der Webseite der OVGU und in Papierform als Auslage/Aushang.
- (2) Die Bekanntmachung hat neben dem Terminplan für die Durchführung der Wahlen darüber hinaus folgende Informationen zu enthalten:
 - a) die Wahltage,

- b) die jeweils zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 - c) den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 - d) die Aufforderung, fristgerecht die Wahlvorschläge entsprechend dem Terminplan bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 - e) dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - f) dass Briefwahlunterlagen gemäß den geltenden Regelungen der Wahlordnung beantragt werden können,
 - g) dass Wahlbewerber/innen, Vertreter/innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter/innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 - h) dass ein/eine Wahlberechtigter/Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
 - i) dass wählbar nur ist, wer am Tage des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
 - j) die Regelung zum Umgang mit den Wählerverzeichnissen.
- (3) Soweit die Wahl als Urnenwahl erfolgt, sind neben den Informationen gemäß Abs. 2 darüber hinaus die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen anzugeben.

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) Es sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fakultäten in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zugeordnet sind, werden gesondert aufgeführt. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung.
- (2) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität zum Zweck der Überprüfung aufzulegen.
- (4) Die Auflegung ist im Terminplan hinsichtlich Zeit und Dauer bekannt zu machen. In der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 ist der Ort der Auflegung mitzuteilen, anzugeben bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können und, dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
- (5) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amtswegen oder auf Antrag berichtigt oder ergänzt werden. Darüber hinaus kann jedes Mitglied der Universität, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung schriftlich beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss unmittelbar nach dem Ablauf der Auflegungsfrist ergehen. Sie ist dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (6) Berichtigungen und Ergänzungen sind mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen und als endgültig abzuschließen.
- (7) Stellt die Wahlleitung auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter/innen zu wählen sind, so bestimmt sie, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne

Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, bis zu dem im Terminplan bestimmten Zeitpunkt beim Wahlamt einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss bei allen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen, Studierende müssen die Matrikel-Nummer angeben. Spitznamen (nicknames) oder sonstige Namenszusätze, die von standesamtlich bestätigten Vor- und Familiennamen abweichen, sind unzulässig.
- (3) Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen (Kennwörtern) versehen werden, um eine eindeutige Erkennbarkeit der Wählergruppe zu ermöglichen. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche/r Unterzeichner/in zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen bevollmächtigt ist und wer ihn oder sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/in als Vertreter/in des Wahlvorschlags; er/sie wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/in vertreten.
- (4) Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, andernfalls ist ihr Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber/innen können gleichzeitig Unterzeichner/innen sein. Der/Die Wahlbewerber/in hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie mit der Kandidatur einverstanden ist; er/sie darf nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums genannt werden.
- (5) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jeden/jede Bewerber/in ist anzugeben:
 - a) Der oder die Familienname(n),
 - b) der oder die Vorname(n),
 - c) die Fakultäts- oder Strukturzugehörigkeit,
 - d) bei Studierenden die Matrikel-Nummer.
- (6) Die Rücknahme von Wahlvorschlägen bzw. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber/innen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (7) Auf dem Wahlvorschlag ist das Datum des Eingangs beim Wahlamt zu vermerken. Etwaige Mängel sind dem/der Vertreter/in des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist durch das Wahlamt mitzuteilen und er/sie ist aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen und den Wahlvorschlag wieder einzureichen.
- (8) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr geheilt werden.

§ 8 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der im Wahlamt eingereichten Wahlvorschläge. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 - a) nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - b) eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 - c) einen Spitznamen gem. § 7 Abs. 2 enthalten,

- d) ein Kennwort gem. § 7 Abs. 3 enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte,
 - e) nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 - f) nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber/innen zu streichen,
- a) die unvollständig bezeichnet sind, so dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 - b) deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 - c) die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 - d) die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 - e) die nicht wählbar sind.
- (3) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen oder ein/e Bewerber/in gestrichen, sind diese Entscheidungen dem/der Vertreter/in des Wahlvorschlags sowie dem/der betroffenen Bewerber/in unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten, dass im Fall der Urnen-/Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln/Briefwahlunterlagen gewählt werden darf und die Entscheidung über die Art der Wahl, d.h., ob die Bestimmungen über die personalisierte Verhältnis- oder die Mehrheitswahl Anwendung finden.
- (5) Sofern bei derselben und nach den Bestimmungen über die personalisierte Verhältniswahl durchzuführenden Wahl mehrere Wahlvorschlagslisten vorliegen, ermittelt der Wahlausschuss aufgrund eines Losverfahrens die Reihenfolge der Wahlvorschläge.
- (6) Über die Zusammenkunft des Wahlausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches u.a. die gefassten Beschlüsse nebst Begründungen enthält. Es ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestätigen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind dem Protokoll beizufügen.

§ 9 Personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl)

- (1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der/Die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge verteilen und einem/einer Bewerber/in bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Der/Die Wähler/in soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerber/innen im Ankreuzfeld die dem/der Bewerber/in zugeordnete Stimmzahl unter Berücksichtigung von Abs. 2 ankreuzt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

§ 10 Mehrheitswahl

- (1) Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl nicht erfüllt sind.

- (2) Der/Die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge verteilen. Er/Sie kann einem/einer Bewerber/in nur eine Stimme geben.
- (3) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Für jeden Wahlgang sind in Abhängigkeit des bestimmten Wahlverfahrens besondere Stimmzettel herzustellen bzw. im Wahlportal zu erzeugen. Bei der Urnenabstimmung bzw. im Fall der Briefwahl dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden; sie sind mit dem Dienststempel des Wahlamtes zu versehen.
- (2) Der (elektronische oder amtliche) Stimmzettel darf nur die in § 7 Abs. 5 Satz 2 a) - c) aufgeführten Angaben und die notwendigen Ankreuzfelder für die Stimmabgabe (vgl. §§ 9 Abs. 3 bzw. 10 Abs. 2) enthalten. Sofern Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben; Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge gemäß § 8 Abs. 5 aufgeführt. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen der Wahlberechtigte bei der betreffenden Wahl hat.

§ 12 Elektronische Wahl

- (1) Die Wahlleitung legt fest, ob die Authentifizierung über die Daten eines von der Hochschule bereitgestellten Dienstes zur Authentifizierung (intern) oder über eine spezielle Authentifizierung am Wahlportal (extern) vollzogen wird. Sie trifft die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Sicherheit, dass die interne Authentifizierung eine Verwendung der Zugangsdaten durch Nichtberechtigte ausschließt.
- (2) Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch das Wahlamt vorab Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und von dem/der Wahlberechtigten abzusenden. Dabei ist durch das verwendete Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimme/n muss anonymisiert erfolgen. Der/Die Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine/ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den/die Wahlberechtigte/n zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den/die Wahlberechtigte/n am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Wahl als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des/der Wahlberechtigten in dem von ihm/ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss ferner gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Das verwendete Wahlportal darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Anmeldung am Wahlportal, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (5) Beginn und (vorzeitige) Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind neben der Wahlleitung von dieser beauftragte Mitglieder des Wahlausschusses.
- (6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten an den Wahltagen auch an einem im Wahlamt bereitgestellten Computer möglich, der über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist.

§ 13 Wahlräume

- (1) Im Fall der Urnenwahl bestimmt die Wahlleitung auf Vorschlag der Fakultäten die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler/innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.
- (2) Der Wahlraum darf während der Öffnungszeit nicht abgeschlossen werden; während der Öffnungszeit müssen zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors/der Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er/Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurne/n leer ist/sind; dann hat er/sie die Wahlurne/n zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der/die Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem/der Störer/in um eine/einen Wahlberechtigte/n, so ist ihr/ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nur gegenüber der Wahlleitung oder dem/der Leiter/in des Wahlamtes zur Auskunftserteilung berechtigt.

§ 14 Stimmabgabe an der Urne

- (1) Der/Die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Soweit er/sie durch körperliche Gebrechen gehindert ist, die Stimme allein abzugeben, kann er/sie sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Nach dem Betreten des Wahlraumes weist sich der/die Wahlberechtigte durch Vorlage des Personal-/Studierendenausweises, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine/ihre Person, aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wird/werden der/die Stimmzettel ausgehändigt. Der/Die Wahlberechtigte kennzeichnet diese/n unbeobachtet, faltet ihn/sie in der Mitte so, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft den/die Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des/der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 15 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte erhalten auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert Briefwahlunterlagen, wenn sie im Wahlzeitraum an der Stimmabgabe gehindert sind. Der Antrag kann ab Bekanntmachung der Wahlen bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß Terminplan beim Wahlamt gestellt werden.
- (2) Der Hinderungsgrund ist im Antrag konkret darzulegen. Ein Hinderungsgrund liegt im Hinblick auf die Teilnahme an der Elektronischen Wahl nur vor, wenn nachweislich bspw. ein geplanter Krankenhausaufenthalt oder ein Auslandsaufenthalt ohne Zugangsmöglichkeit zu einem an das Internet angeschlossenen Computer eine Wahlteilnahme ausschließen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung.
- (3) Die Briefwahlunterlagen werden unmittelbar nach Zulassung der Wahlvorschläge erstellt und durch das Wahlamt übersandt. Die Ausgabe des Wahlscheins und die Aushändigung bzw. Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken; der/die Wahlberechtigte ist damit von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

Der/Die Briefwähler/in hat die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen zu tragen; hierauf ist entsprechend hinzuweisen.

- (4) Bei der Briefwahl kennzeichnet der/die Wahlberechtigte seinen/ihren Stimmzettel und steckt ihn in den Stimmzettelumschlag. Er/Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.
- (5) Der Wahlbriefumschlag, der den Vermerk „Briefwahl“ tragen muss und die Wählergruppe sowie das zu wählende Gremium erkennen lässt, ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlamtes freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden im Wahlamt abzugeben.
- (6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am letzten Wahltag im Wahlamt eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs zu vermerken.
- (7) Sind eingehende Wahlbriefumschläge unverschlossen, so ist das auf diesen zu vermerken.
- (8) Ein Wahlbriefumschlag ist in Bezug auf die Abstimmung/Auszählung nicht zu berücksichtigen, wenn
 - a) er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit/Wahlfrist eingegangen ist,
 - b) er unverschlossen eingegangen ist,
 - c) der Stimmzettelumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 - d) dem Stimmzettelumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - e) der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.
- (9) Der Stimmzettelumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbriefumschlag wird nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe bei der Urnenwahl von einem Mitglied des Abstimmungsausschuss in die Wahlurne geworfen.
- (10) Bei Elektronischer Wahl öffnet der/die Leiterin des Wahlamtes mit einem beauftragten Mitglied des Wahlausschusses die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge, entnimmt den Wahlschein und den/die Stimmzettelumschläge. Der Wahlschein wird mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen, der jeweilige Wahlbriefumschlag gemäß Abs. 8 geprüft, der/die Stimmzettel werden entnommen und getrennt nach Wahl/Wählergruppe sortiert und bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses verwahrt.

§ 16 Schluss der Abstimmung

- (1) Der/die Vorsitzende des jeweiligen Abstimmungsausschusses stellt im Fall der Urnenwahl den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Nachdem sie abgestimmt haben und der Abstimmungsausschuss die Briefwahlunterlagen nach § 15 bearbeitet hat, erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Briefwahlunterlagen erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der/die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (2) Im Fall der Elektronischen Wahl teilen die gemäß § 12 Abs. 5 Zuständigen dem Dienstleister die Beendigung mit.

§ 17 Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der OVGU zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Ein-

vernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern, soweit das verwendete technische Wahlsystem dies gestattet. Die Verlängerung ist unverzüglich bekannt zu geben.

- (2) Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und dabei eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben/beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 18 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden im Fall der Urnenwahl von den Abstimmungsausschüssen hochschulöffentlich und unmittelbar nach Schluss der Abstimmung wie folgt ermittelt:
 - a) Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, so weit möglich, zu erläutern. Sodann sind die Stimmzettel i. S. v. § 19 nach „gültig“ und „ungültig“ zu sortieren. Die Stimmzettel sind jeweils getrennt nach Wählergruppen fortlaufend zu nummerieren; ungültige Stimmzettel sind mit dem Vermerk „U“ und einer fortlaufenden Nummer zu versehen.
 - b) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.
 - c) Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen müssen, von denen einer/eine ein Mitglied des Abstimmungsausschusses sein muss, ist zulässig.
 - d) Unverzüglich sind die sortierten Stimmzettel dem Wahlamt zu übergeben und werden dort mittels eines Dokumentenscanners unter Anwendung einer dafür geeigneten Software digital erfasst und ausgewertet.
- (2) Wird eine Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver, für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleitung oder die Beauftragten gemäß § 12 Abs. 5 notwendig.
- (3) Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die Auszählung der abgegebenen Stimmen (inklusive der anlässlich der der Stimmabgaben per Briefwahl) gemäß Abs. 1. Stimmabgaben gemäß § 15 Abs. 10 werden dabei der jeweiligen Wahl und den Wählergruppen zugeordnet und nach „gültig“ und „ungültig“ gemäß § 19 sortiert. Unter Hinzuzählung der Stimmabgaben per Briefwahl wird sodann das vorläufige Ergebnis der Abstimmung durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse festgestellt.
- (4) Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu prüfen. Alle Datensätze der Ergebnisse der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern; es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.

§ 19 Ungültige Stimmabgabe

- (1) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn bei der Urnen- bzw. Briefwahl Stimmzettel

- a) verwandt wurden, die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - b) durchgerissen oder durchgestrichen sind,
 - c) mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des/der Wahlberechtigten hinweisendes Merkmal enthalten.
- (2) Die Stimmabgabe ist darüber hinaus insoweit ungültig, als
- a) der Wille des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 - b) die zulässige Gesamtstimmenzahl bei der Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.
- (3) Ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

§ 20 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Für jede Wahl und Wählergruppe ist die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel festzustellen.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind folgende Zahlen zu ermitteln:
- a) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - c) die auf alle Bewerber/innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
 - d) die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenden gültigen Stimmen.
- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede/n Bewerber/in sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.
- (4) Soweit bei Stimmgleichheit über die Reihenfolge der Zuteilung der Sitze das Los entscheidet, findet im Fall der elektronischen Wahl das dem verwendeten elektronischen Wahlsystem immanente Verfahren Anwendung. Im Fall der Urnenwahl findet die Auslosung durch den Wahlausschuss statt.

§ 21 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung bei Urnenwahl, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der jeweilige Abstimmungsausschuss im Fall der Urnenwahl eine Niederschrift je Wahltag anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift nach Abs. 1 hat im Fall der nichtelektronischen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die Angaben gemäß Formblatt, welches vom Wahlamt verbindlich vorgegeben ist, zu enthalten.
- (3) Der jeweilige Abstimmungsausschuss übergibt dem Wahlamt
- a) die Niederschriften,
 - b) die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
 - c) die Wählerverzeichnisse,
 - d) alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) Das Wahlamt ermittelt die Abstimmungsergebnisse, fasst sie zusammen und legt sie dem Wahlausschuss vor.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die vom Wahlamt zusammengefassten Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, ggf. das Ergebnis der Zählung zu

- berichtigen, die Entscheidungen im Protokoll zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Die Ermittlung der Wahlergebnisse und die Verteilung der Sitze durch den Wahlausschuss erfolgt gemäß den in den §§ 9 und 10 genannten Verfahren.
 - (3) Der Wahlausschuss fertigt ein Protokoll an. Dieses hat insbesondere zu enthalten:
 - a) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 - b) Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 - c) die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten, der Abstimmenden, der gültigen und ungültigen Stimmzettel, der gültigen Stimmen,
 - d) das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 - e) die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter:
 - im Fall der personalisierten Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/innen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen, deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen und die Feststellung der Stellvertreter/innen,
 - im Fall der Mehrheitswahl die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen und die Feststellung der Stellvertreter/innen,
 - f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Wahlausschusses.
 - (4) Mit der Unterzeichnung des Protokolls ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter/innen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - c) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 - d) den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 - e) bei personalisierter Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber/innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
 - f) bei Mehrheitswahl die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
 - g) die Namen der Mitglieder, die nach § 6 Abs. 7 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.
- (2) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.
- (3) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 24 Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahlen können innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem wahlberechtigten Mitglied der Universität durch Einspruch angefochten werden (Ausschlussfrist). Der Einspruch muss schriftlich bei der Wahlleitung eingelegt werden. Der/Die Einspruchsführer/-in muss darlegen, dass die Wahl Gruppenvertreter/innen betrifft, zu deren Wahl er/sie wahlberechtigt ist. Der Einspruch muss i. S. v. Abs. 2 Satz 2 begründet werden.
- (2) Der Einspruch ist insbesondere unzulässig, wenn der Einspruchsführer mit der gleichen Begründung eine Änderung des Wählerverzeichnisses gem. § 6 Abs. 5 hätte beantragen können. Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rektor/die Rektorin durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid nach Anhörung des Wahlprüfungsausschusses.

§ 25 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Wahlen innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor/von der Rektorin vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus vier Mitgliedern der Universität. Dem Wahlprüfungsausschuss muss je ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Wählergruppe nach § 2 der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung angehören.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor/die Rektorin ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses das Protokoll mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor/der Rektorin über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor/die Rektorin auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er/sie diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind vom Rektor/der Rektorin ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis kommt, dass wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (6) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, ist sie unverzüglich von der Wahlleitung und dem bereits tätig gewordenen Wahlausschuss vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist der ursprüngliche Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung Vereinfachungen des Wahlverfahrens bezüglich der Fristen beschließen.
- (7) Das als gültig festgestellte Wahlergebnis ist unter Berücksichtigung eventueller Rücktritts-erklärungen als amtlich bekannt zu machen.

§ 26 Fristen

Auf die im Terminplan bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren. Die Amtszeit richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Nachwahl zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit eines Fakultätsrates

- (1) Sinkt die Gesamtanzahl der gewählten Mitglieder der Gruppe nach § 60 Nr. 1 HSG LSA nach bereits erfolgtem Nachrücken sämtlicher gewählter Vertreter/-innen unter die vorgeschriebene Mitgliederanzahl, ist, um die gesetzlich geforderte Sitz- und Stimmverteilung zu gewährleisten, eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit der nach Satz 1 neu gewählten Mitglieder des Fakultätsrates bestimmt sich dann so, als ob sie das Amt mit den Mitgliedern gem. § 60 Nr. 2 und 4 HSG LSA zeitgleich angetreten hätten.
- (2) § 25 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das Wählerverzeichnis gemäß § 4 Abs. 2 auf den aktuellen Stand zu bringen und die Wahl, soweit sie nicht als verbundene Wahl durchgeführt werden kann, als Urnenwahl durchzuführen ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 5 und § 8 nur in der Fakultät.

§ 29 In-Kraft-Treten

Die erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.03.2017 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 02.03.2018



Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan